

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung fischereischeinrechtlicher Vorschriften

A. Zielsetzung

Die Zuständigkeit, das Verfahren zur Erteilung von Fischereischeinen für die Küstenfischerei zu regeln, wird auf die Bundesländer übertragen.

B. Lösung

Das Gesetz über den Fischereischein aus dem Jahre 1939 und die dazu ergangene Verordnung werden daher aufgehoben.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden entstehen durch dieses Gesetz keine Kosten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (41) — 743 00 — Fi 42/81

Bonn, den 7. April 1981

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung fischereischeinrechtlicher Vorschriften mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Der Bundesrat hat in seiner 498. Sitzung am 3. April 1981 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Schmidt

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung fischereischeinrechtlicher Vorschriften

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Das Gesetz über den Fischereischein in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 793-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 231 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), und die Erste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über den Fischereischein in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 793-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung werden aufgehoben.

§ 2

Dieses Gesetz gilt nach § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Begründung

Allgemeines

Das Gesetz über den Fischereischein und die dazu ergangene Verordnung regeln das Verfahren zur Erteilung von Fischereischeinen, und zwar sowohl für die Binnenfischerei als auch für die Fischerei im Bereich des Küstenmeeres.

Das Gesetz und die Verordnung sind gemäß Artikel 125 Nr. 1 in Verbindung mit Artikel 74 Nr. 17 des Grundgesetzes mit Inkrafttreten des Grundgesetzes hinsichtlich der Binnenfischerei Landesrecht und hinsichtlich der Küstenfischerei Bundesrecht geworden. Dementsprechend haben die Länder im Rahmen ihrer Zuständigkeit zwischenzeitlich das Gesetz und die Verordnung abgeändert oder aufgehoben.

Die vier Küstenländer, die das Gesetz und die Verordnung hinsichtlich des Küstenmeeres als Bundesrecht weiterhin anwenden, haben eine Aufhebung angeregt, damit sie in eigener Zuständigkeit das Verfahren zur Erteilung von Fischereischeinen regeln können.

Im wesentlichen werden dafür drei Gründe geltend gemacht:

1. Nach der jetzigen Rechtslage können Fischereischeine längstens für ein Jahr erteilt werden. Es besteht jedoch aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ein Bedürfnis für längerfristete Fischereischeine, wie sie die Fischereigesetze fast aller Binnenländer bereits vorsehen.
2. Die Gebührensätze des § 7 der Verordnung sind überholt.
3. Die Küstenländer möchten aus Vereinfachungsgründen das Verfahren für die Binnen- und die Küstenfischerei möglichst einheitlich regeln.

Außerdem entsprechen das Gesetz und die Verordnung in Aufbau und Terminologie nicht der heutigen Gesetzessprache.

Interessen des Bundes werden durch den Übergang der Regelungskompetenz auf die vier Küstenländer nicht nennenswert berührt. Fischereischeine für die Hochseefischerei sind ohnehin nicht vorgesehen.

Das Aufhebungsgesetz kann nur Geltung beanspruchen, soweit das Fischereischeingesetz und die Verordnung als Bundesrecht weitergelten. Eine entsprechende Klarstellung im Gesetz ist nicht angebracht. Die notwendige Bestimmtheit wäre nur durch eine umfangreiche Formulierung zu erzielen. Außerdem haben zwischenzeitlich alle Bundesländer bis auf das Land Berlin Gesetz und Verordnung als Landesrecht aufgehoben oder beabsichtigen dies in Kürze, so daß es nicht zu Mißverständnissen hinsichtlich des Geltungsbereiches kommen kann.

Alle Bundesländer haben sich mit dem Gesetzesvorhaben einverstanden erklärt. Personal- und Sachkosten entstehen durch die Neuregelung nicht. Das Gesetz wirkt sich nicht auf die Preise aus.

Zur Eingangsformel

Die Zustimmung des Bundesrates ist nicht erforderlich.

Zu § 3

Die vier Küstenländer müssen sich auf den Übergang der Regelungskompetenz einstellen. Daher ist ein ausreichender Termin für das Inkrafttreten vorgesehen, der die gesetzgeberischen Möglichkeiten der Länder berücksichtigt.